

Synopse der 1. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung vom 06.11.2018 und des Entwurfs der 2. Änderungssatzung

1. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung	2. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung
<p>Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 06.11.2018</p> <p>- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven –</p> <p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 30.11.2017, geändert durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 25.10.2018, folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Allgemeines Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven wird durch die Feuerwehrsatzung vom 03.11.2014 festgelegt.</p>	<p>Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.11.2017 in der 2. Änderungsfassung vom 05.07.2022. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.</p> <p>- Feuerwehrgebührensatzung der Samtgemeinde Zeven –</p> <p>Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBI. S. 244), der §§ 29, 30 und 31 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBI. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 30.11.2017, geändert durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 05.07.2022, folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Allgemeines Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Zeven wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.</p>

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach Absatz 1,

1.1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

1.2.1. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

1.2.2. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (=Fehlalarm),

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1,

1.1. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

1.2. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

1.2.1. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

1.2.2. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (=Fehlalarm),

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

(2) Die Samtgemeinde Zeven kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 NVwKostG erhoben.

(2) Die Samtgemeinde Zeven kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 NVwKostG erhoben.

§ 3

Freiwillige Einsätze

(1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragssteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.

Solche freiwilligen Einsätze sind insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen,

§ 3

Freiwillige Einsätze

(1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragssteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.

Solche freiwilligen Einsätze sind insbesondere:

1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen **ausgehen oder ausgehen könnten**,
2. Türöffnung **und -sicherung** bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
5. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
6. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und **Grundstücksflächen**,
8. Fällen oder **Entfernen** von sturzgefährdeten **oder bereits umgestürzten** Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen **oder Gehölzen**,
9. **Unterstützung und Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst**,
10. **Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen**,
11. **Bergungs-, Sicherungs-, Räum- und Aufräumarbeiten**,

9. Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepots),

10. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

12. Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschlüsseldepots),

13. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG.

(2) Gebührenschildner ist bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.

(3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebühren- und Auslagenschildner

(1) Die Gebühren- und Auslagenschildnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschildner bei Leistungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 S. 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich Gebühren- und Auslagenschildnerin bzw. der Gebühren- und Auslagenschildner nach § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschildner.

§ 5

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Soweit nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG Kostenersatz durch eine Gemeinde an die Samtgemeinde Zeven zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen erhoben. Die Pflicht zu Erstattung weiterer notwendiger Auslagen gem. § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz bleibt unberührt.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Zeven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen nicht kommerzieller Art der örtlichen Vereine oder im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sollen Gebühren nicht erhoben werden, soweit

1. sich die Leistungen in einem vertretbaren Rahmen bewegen
2. vorher eine entsprechende Absprache mit der Samtgemeinde Zeven getroffen wurde und
3. gegenüber der Samtgemeinde Zeven Ersatzansprüche wegen Verdienstausfall oder Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Zeven haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass von Brauchtumsveranstaltungen nicht kommerzieller Art der örtlichen Vereine oder im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sollen Gebühren nicht erhoben werden, soweit

1. sich die Leistungen in einem vertretbaren Rahmen bewegen
2. vorher eine entsprechende Absprache mit der Samtgemeinde Zeven getroffen wurde und
3. gegenüber der Samtgemeinde Zeven Ersatzansprüche wegen Verdienstausfall oder Auslagen nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.05.1996 außer Kraft.

(3) Die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2018 tritt am 06.11.2018 in Kraft.

Zeven, den 30.11.2017
Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29.05.1996 außer Kraft.

(3) Die 2. Änderungssatzung vom 05.07.2022 tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Zeven, den _____
Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

Synopse der Anlage „Gebührentarif gemäß § 4 des Entwurfs der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

<u>Ziffer</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>Gebühr in Euro je angefangene halbe Stunde</u>	
		<u>Stand 2017</u>	<u>Neukalkulation</u>
		je angefangene halbe Stunde	je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz		
	Gebühr pro Einsatzkraft	26,82 €	58,46 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	250,00 €	749,00 €
2.2.	Gerätewagen (GW)	273,00 €	366,00 €
2.3.	Drehleiter (DLK)	154,00 €	445,00 €
2.4.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	321,00 €	392,00 €
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	211,00 €	338,00 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW)	168,00 €	305,00 €
2.7.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	204,00 €	309,00 €
2.8.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	-	461,00 €
		Pauschalbetrag	keine Pauschale – tatsächliche Ist-Zeit
3.	Fehlalarm	750,00 €	

1. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung	2. Änderungssatzung der Feuerwehrgebührensatzung
Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaummittel) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.	Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Ölsperren, Kraft- und Betriebsstoffe , Schaummittel usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz unbrauchbar werden, werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.	Einsatzbedingt beschädigtes Verbrauchsmaterial (z.B. Ausrüstung, Einsatzbekleidung, Werkzeuge usw.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.	Leistungen Dritter (z. B. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.